

BESAMUNGSVERTRAG

Vertrag über die Lieferung von Pferdesamen an Tierhalter, die auf der Besamungsstation bzw. bei beauftragten Tierärzten / Besamungswarten die künstliche Besamung von Pferden durchführen lassen.

Der Inhaber der anerkannten Besamungsstation für die Tierart Pferd (Name und Anschrift)

(im folgenden „**Besamungsstation**“)

und der **Stutenbesitzer** (Name und Anschrift)

(im folgenden „Tierhalter“)

schließen folgenden

VERTRAG

I. Die Besamungsstation

... verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Besamung bei allen Stuten während der Besamungssaison vom _____ bis _____, die vom Tierhalter fristgerecht angemeldet werden und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden. Bei der erforderlichen stationären Unterbringung der Stute gelten zusätzlich die Bestimmungen des Aufstellungs- oder Pensionsvertrages.

... ist berechtigt, einen vom Tierhalter für das nächste Kalenderjahr benannten Tierarzt, Besamungswart oder Besamungsbeauftragten zurückzuweisen, wenn:

- der benannten Person im Hinblick auf ihre bisherige gesamte Tätigkeit im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erhebliche Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind,
- bei der Tätigkeit der benannten Person erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse festgestellt wurden,
- der Besamungsstation eine Beauftragung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

... ist verpflichtet,

- a) nach § 8 Abs. 3 SamEnV die Zuchtbuchnummer der zu besamenden Stuten aufzuzeichnen,
- b) laut § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 TierZG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 SamEnV über die Abgabe von Samen die notwendigen Aufzeichnungen zu machen
 - Datum der Abgabe
 - Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
 - Anzahl der abgegebenen Samenportionen
 - bei Abgabe an Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte Name und Anschrift des Verwenders
 - bei Abgabe von Samen an den Tierhalter zur Besamung im eigenen Bestand Name und Anschrift des Verwenders (evtl. identisch mit Empfänger) sowie die Bestätigung, dass bei dem Empfänger die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind
 - Name und Anschrift des Empfängers
- c) für jede Besamung einen Besamungsschein in vierfacher Fertigung (für den Tierhalter einmal für die Unterlagen und einmal für die Geburtsmeldung, für die Besamungsstation und für die Züchtervereinigung) ausgestellt werden
- d) der Tierhalter auf erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens der Stuten hingewiesen und darüber unterrichtet wird, wenn die Stuten zweimal erfolglos besamt worden sind

- e) der Vertragstierarzt die ihm durch § 3 Satz 1 Nr. 13 SamEnV auferlegten Verpflichtungen erfüllt.

II . Besamungsschein und Besamungskartei der Besamungsstation

... müssen nach § 7 Abs. 3 SamEnV folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Kennzeichnungsnummer oder Name und Anschrift der Besamungsstation
- Zuchtbuchnummer und Name der zu besamenden Stute und deren Eltern
- alle Daten der durchgeführten Besamungen (Tag, Monat, Jahr)
- Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
 - o Gewinnungsdatum
 - o Rasse, Name und Zuchtbuchnummer des Spendertieres
 - o Kennzeichnungsnummer der herstellenden Besamungsstation
- Anzahl der abgegebenen Samenportionen bzw. Zahl der durchgeführten Besamungen
- Name und Unterschrift der Person, welche den Samen verwendet hat (Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte)
- Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet wurde

III. Der Tierhalter

... ist berechtigt,

- bis zum 30. September des laufenden Jahres für den Beginn des folgenden Kalenderjahres der Besamungsstation einen Tierarzt oder einen nicht von der Besamungsstation angestellten Besamungswart oder Besamungsbeauftragten zu benennen, der die Besamung durchführen soll.

Es wird _____ benannt.

- in begründeten Fällen einen im Auftrag der Besamungsstation mit seinem Einverständnis tätigen Tierarzt, Besamungswart oder Besamungsbeauftragten für künftige Besamungen zurückzuweisen, insbesondere wenn die Befruchtungsergebnisse für einen längeren Zeitraum der gesamten Tätigkeit der zurückzuweisenden Person im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erheblich unter dem zuletzt festgestellten jährlichen Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation liegen.

... ist verpflichtet,

- in seiner Tierhaltung ausschließlich Samen zu verwenden, der von einer Besamungsstation geliefert wurde, in deren Tätigkeitsgebiet die Tierhaltung liegt und mit der er durch einen Vertrag gebunden ist
- den gelieferten Samen ausschließlich für Stuten aus seinem Bestand zu nutzen
- die erforderliche Anzahl Stuten von im Prüfeinsatz stehenden Hengsten zu besamen und die aus diesen Besamungen geborenen Fohlen im Rahmen des Prüfeinsatzes bewerten zu lassen.

... verpflichtet sich,

- das nach Ziffer IV. für die Leistungen der Besamungsstation vereinbarte Entgelt zu entrichten
- die Stuten fristgerecht zur Besamung anzumelden und anzuliefern
- nur Stuten besamen zu lassen, welche identifiziert wurden
- Tot-, Miss- und Schweregeburten, Missbildungen oder andere Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation bzw. dem von ihr beauftragten Tierarzt / Besamungsbeauftragten zu melden

IV. Entgelt

Das an den Tierarzt / Besamungsbeauftragten zu entrichtende Entgelt für die Durchführung der künstlichen Besamung bestimmt der Tierarzt / Besamungsbeauftragte.

Das der Besamungsstation zustehende Entgelt für Sperma, Transport- und Bearbeitungskosten ist an die Besamungsstation zu entrichten und wird von der Besamungsstation direkt oder durch Bankeinzugsermächtigung (muss zusätzlich vereinbart werden) eingehoben.

V. Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.

Unabhängig von dieser Befristung sind sämtliche Forderungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen.

Die Kündigung ist von den Vertragschließenden mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende möglich.

Verletzt ein Vertragschließender schuldhaft wiederholt oder schwer die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten, so ist der andere Vertragschließende berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe des Kündigungsgrundes durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

_____, _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift Besamungsstation

Unterschrift Tierhalter